

III. Departement

Börsenstrasse 15
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 87 00
Fax +41 44 631 39 31
<http://www.snb.ch>

Zürich, 7. August 2007

Geldmarkt und Devisenhandel

Neudefinition der SNB-repofähigen Effekten

(Version f/e siehe www.snb.ch, Finanzmärkte, Geldpolitische Operationen, Repos)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank (SNB) hat die Kriterien für die SNB-Repofähigkeit von Effekten neu festgelegt. Durch die Neudefinition kann der Kreis der notenbankfähigen Effekten substantiell erweitert werden. Im Mittelpunkt steht die Aufnahme von Titeln mit Sitz des Schuldners in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR. Die Auswahl der Effekten stützt sich künftig hauptsächlich auf die Bonitätseinstufungen von anerkannten Ratingagenturen. An die einzelnen Effekten werden bezüglich Bonität und Liquidität weiterhin hohe Anforderungen gestellt. Das beiliegende Merkblatt führt die Kriterien für die Aufnahme von Effekten in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten auf.

Die SNB-repofähigen Effekten dienen zur Besicherung der geldpolitischen Operationen der SNB. Diese Effekten gelten gemäss Art. 16 BankV als liquide Aktiven. Ein grosser Kreis von SNB-repofähigen Effekten ist daher für die Sicherung der Liquidität des international ausgerichteten Bankensystems der Schweiz von zentraler Bedeutung. Bankinstitute, welche über notenbankfähige Aktiven verfügen, können sich auch unter erschwerten Bedingungen Liquidität über Repo-Geschäfte beschaffen, denn diese Effekten lassen sich am Interbankenmarkt und gegebenenfalls bei der Zentralbank in Liquidität umwandeln.

Die SNB akzeptiert weder eigene Effekten des Geschäftspartners noch Effekten, die durch Personen oder Gesellschaften emittiert werden, die eine wirtschaftliche Einheit mit dem Geschäftspartner bilden. Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die SNB den Geschäftspartner vorübergehend von allen ihren geldpolitischen Operationen ausschliessen.

Das neue Merkblatt tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die gegenwärtige Basketstruktur wird beibehalten. Die Aufnahme der Effekten in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten erfolgt schrittweise im vierten Quartal 2007. Die aufgenommenen Effekten werden jeweils

7. August 2007

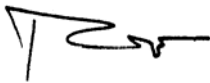
2

auf unserer Internetseite publiziert. Notenbankfähig sind nur jene Effekten, die in diesem Verzeichnis aufgeführt sind.

Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Nationalbank



Dewet Moser
Stv. Mitglied des Direktoriums



Karl Hug
Direktor

Beilagen:

- Merkblatt zu den SNB-repofähigen Effekten
- Auswirkungen der Neudefinition auf den Kreis der SNB-repofähigen Effekten